

BVGer C-296/2018 vom 17. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-296_2018

FR: TAF C-296/2018 du 17 octobre 2018

IT: TAF C-296/2018 del 17 ottobre 2018

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]) und der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]).

E. 1.2

Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 7. Dezember 2017. Unter Berücksichtigung der Stillstandsfristen (Art. 38 Abs. 4 Bst. c ATSG) ist die am 12. Januar 2018 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde vom 11. Januar 2018 fristgerecht erfolgt (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 39 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 ATSG; BVGer act. 1 und 2); sie erfüllt auch in formeller Hinsicht die Anforderungen an eine Beschwerdeschrift (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Vorbehältlich der nachstehenden Ausführungen (E. 1.3) ist demnach grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.3

Der Anfechtungsgegenstand und damit die Grenze der Überprüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich durch die Verfügung respektive durch den Einspracheentscheid im Verwaltungsverfahren bestimmt (BGE 133 II 30; 132 V 74 E. 1.1; 122 V 36 E. 2a). Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2017 (act. 56), mit welchem die Vorinstanz die Nichteintretensverfügung vom 23. August 2017 bestätigt hat (act. 56). Im Folgenden ist daher einzig die Frage zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist (Urteile des BVGer C-6692/2013 vom 22. Dezember 2014 E. 2; C-6171/2008 vom 7. Dezember 2009 E. 3; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.164). Die beschwerdeführende Partei kann dementsprechend nur die Anhandnahme beantragen, nicht aber die Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung verlangen. Nicht zum Streitgegenstand gehört somit vorliegend die Frage, ob das Erlassgesuch aus materiell-rechtlichen Gründen gutzuheissen wäre. Soweit der Beschwerdeführer eine Gutheissung seines Erlassgesuchs beantragt, kann folglich auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist vorliegend, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Erlassgesuch nicht eingetreten ist und damit ob sie die

Nichteintretensverfügung mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2017 zu Recht bestätigt hat.

E. 2.1

Nach Art. 43 Abs. 1 Satz ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Das Gesetz weist somit dem Durchführungsorgan die Aufgabe zu, den rechtserheblichen Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz abzuklären, und zwar richtig und vollständig, so dass gestützt darauf die Verfügung über die jeweils in Frage stehende Leistung ergehen kann (Art. 49 ATSG). Welche Beweismittel im Verwaltungsverfahren zulässig sind, regelt Art. 43 ATSG nicht abschliessend. Immerhin erwähnt das Gesetz Arztberichte (Art. 29 Abs. 2 ATSG), mündliche Auskünfte (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 ATSG), schriftliche Auskünfte (Art. 28 Abs. 2 und 3 ATSG) sowie Gutachten (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Ergänzend zu den ATSG-Bestimmungen ist der in Art. 12 VwVG enthaltene Katalog zu berücksichtigen.

E. 2.2

Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2). Art. 28 ATSG hält in einem allgemeinen Grundsatz fest, dass die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken haben (Abs. 1). Wer Versicherungsleistungen beansprucht, hat unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen notwendig sind. Die Schweizerische Ausgleichskasse ist befugt, an den Gesuchsteller direkt zu gelangen, mit der Auflage, Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen; sie kann die Mitarbeit im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 VwVG durch Androhung prozessualer Nachteile erzwingen (vgl. zur schon vor Erlass des ATSG noch unter dem VwVG geltenden Praxis: Felix Bendel, Amtshandlungen im Ausland von Organen der Schweizerischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, in: Zeitschrift für Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge [SZS] 1974 189 ff.).

E. 2.3

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger nach Art. 43 Abs. 3 ATSG auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Die Bedenkzeit muss dabei nicht lange sein und kann sich beispielsweise im Rahmen der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist halten (SVR 2005 IV Nr. 30 S. 113, I 605/04 E. 3.2). Voraussetzung der Sanktion ist, dass die Mitwirkung, die verlangt wurde, rechtmässig war (SVR 1998 UV Nr. 1). Die Verletzung der Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht ist nur massgebend, wenn sie auf die versicherte Person respektive auf die leistungsbeanspruchende Person zurückgeht. Sie ist überdies nur relevant, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 43NN. 89 f.). Dies ist dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist (vgl. dazu Urteile des BGer 9C_68/2015 vom 24. April 2015 E. 2.3 und 5.1; 8C_528/2009 vom 3. November 2009 E. 7 und I 166/06 vom 30. Januar 2007 E. 5.1).

E. 2.4

Der Sinn des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens besteht darin, die versicherte Person in jedem Fall auf die Folgen ihres Widerstandes gegen die angeordneten Massnahmen aufmerksam zu machen und so in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren ihre Entscheidung zu treffen (BGE 122 V 218), wobei die versicherte Person nicht die Folgen eines Verhaltens tragen soll, über dessen Auswirkungen sie sich möglicherweise gar keine Rechenschaft abgelegt hat. Dabei obliegt dem Versicherungsträger die Beweislast, wenn der Nachweis der Mahnung strittig ist (Kieser, a.a.O., Art. 43 N. 93 mit Hinweis auf SVR 1995 IV Nr. 41).

E. 2.5

Von der Möglichkeit, auf ein Leistungsgesuch nicht einzutreten, ist nur mit grösster Zurückhaltung Gebrauch zu machen (BGE 131 V 42 E. 3 S. 47 mit Hinweisen). Nichteintreten kommt erst in Betracht, wenn eine Beurteilung des Leistungsbegehrens aufgrund der gesamten Aktenlage ohne Mitwirkung der Partei ausgeschlossen ist. Umgekehrt kann ein materieller Entscheid aufgrund der Akten erst ergehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt unabhängig von der als notwendig und zumutbar erachteten Abklärungsmassnahme, der sich die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund widersetzt hat, nicht weiter vervollständigen lässt (Urteil des BGer 9C_553/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 3.1

Vorliegend steht die Verweigerung der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Einreichung von Dokumenten und schriftlichen Auskünften zur Diskussion.

E. 3.2.1

Im konkreten Fall hat die SAK den Beschwerdeführer zwar mit Schreiben 18. November 2016 aufgefordert, das beigefügte Formular (Ergänzungsblatt 3) ausgefüllt zu retournieren. Die Aufforderung erfolgte indes offenbar mit uneingeschriebener Briefpostsendung und insbesondere ohne Ansetzung einer Frist und ohne Hinweis auf die Säumnisfolgen (act. 50). Mit Schreiben vom 21. April 2017 forderte die Vorinstanz den Beschwerdeführer alsdann auf, ihr eine Kopie der Steuererklärung des Jahres 2016 samt allen Belegen (Auszug des Bankkontos, Vermögensaufstellung, laufende Hypotheken etc.) sowie eine Bestätigung des serbischen Sozialversicherungsträgers betreffend die fehlende Rentenberechtigung einzureichen (act. 52). Auch diese Aufforderung erging ohne Fristansetzung und ohne Hinweis auf die Säumnisfolgen. Mit Einschreiben vom 18. Juli 2017 wurde der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten bei der Abklärung des Sachverhalts sowie auf Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgefordert, die im (beigefügten) Schreiben vom 21. April 2017 gestellten Fragen sobald wie möglich zu beantworten. Dabei machte sie den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, dass die Behörde einen Antrag als "unannehmbar erklären" könne, falls die benötigten Elemente zur Beurteilung der Rechte nicht vorgebracht würden (act. 53).

E. 3.2.2

Aufgrund der bisherigen Säumnis des Beschwerdeführers wäre die Vorinstanz indes gehalten gewesen, dem Beschwerdeführer - unter Bezugnahme auf die Verhältnisse des konkreten Falls - aufzuzeigen, welche konkreten Mitwirkungspflichten im Einzelnen von ihm gefordert würden und innert welcher Frist respektive Bedenkzeit er diesen

nachzukommen habe. Die blosser Wiedergabe eines Auszuges aus Art. 43 Abs. 3 ASTG, ohne Konkretisierung des geforderten Verhaltens und ohne Fristansetzung, genügt den formellen Anforderungen an ein korrektes Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht (vgl. dazu Urteile des BVGer C-7281/2014 vom 15. August 2016 E. 5.1.6 sowie C-3911/2017 vom 17. Juni 2018).

E. 3.2.3

Die Vorgehensweise der Vorinstanz war folglich nicht geeignet, für den Beschwerdeführer die notwendige Klarheit zu schaffen, um in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren seine Entscheidung zu treffen (vgl. dazu auch Urteile des BVGer C-2961/2014 vom 14. Juli 2015 E. 7.2 und C-461/2011 vom 3. Dezember 2012 E. 4.3). Überdies hätte sie dem Beschwerdeführer durch Ansetzen einer verbindlichen Frist unmissverständlich darlegen müssen, innert welcher Frist er seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen habe, und dass sie im Säumnisfall notwendigerweise einen Entscheid aufgrund der Akten respektive eine Nichteintretensverfügung erlassen würde.

E. 3.3

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Beschaffung der von der SAK verlangten Beweismittel ohne Weiteres als notwendig und zumutbar einzustufen ist, wäre die Durchführung eines korrekten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens zwingende Voraussetzung für die Rechtfertigung der Sanktion des Nichteintretens gewesen. Nachdem dieses Erfordernis hier nicht erfüllt wurde, ist der angefochtene Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben.

E. 4

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Vorinstanz das Mahn- und Bedenkzeitverfahren (Art. 43 Abs. 3 ATSG) nicht korrekt durchgeführt hat, so dass der Beschwerdeführer nicht in die Lage versetzt wurde, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren und im Bewusstsein der gebotenen Mitwirkung innert einer maximalen Frist seine Entscheidung über die von ihm geforderte Mitwirkung zu treffen. Steht das sanktionsweise Nichteintreten infolge verweigerter Mitwirkung zur Diskussion, so kann die versicherte Person - bei korrekter Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens - seine Teilnahme- und Mitwirkungsrechte hinreichend wahrnehmen, womit das rechtliche Gehör gewahrt wird. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgehe und ein korrektes Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchführe. Dabei wird sie dem Beschwerdeführer die erforderlichen Angaben und Urkunden im Einzelnen aufzuzählen und ihm eine angemessene Bedenkzeit zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflicht einzuräumen haben. Sie wird den Beschwerdeführer sodann unmissverständlich auf die Rechtsfolgen für den Fall hinweisen, dass er der Pflicht zur Mitwirkung bezüglich der gewünschten Angaben und Beweismittel nicht vollumfänglich nachkommen sollte. Aus dem Dargelegten folgt, dass die Beschwerde vom 11. Januar 2018 insoweit gutzuheissen ist, als der angefochtene Entscheid vom 7. Dezember 2017 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist mit der Anweisung, das Verfahren wieder aufzunehmen und ein korrektes Mahn- und Bedenkzeitverfahren im Sinne der Erwägungen durchzuführen.

E. 5

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Eine Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche

Rechtspflege erübrigt sich dementsprechend. Da dem obsiegenden, nicht vertretenen Beschwerdeführer keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und dieser zu Recht auch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist überdies keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.